

Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 6 Absatz 1 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 folgende Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

Präambel

Mit der Kreisgebietsreform 2007 besitzt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld drei Musikschulen. Zukünftig soll die Eigenständigkeit dieser Musikschulen hinsichtlich Führung, Unterrichtsangebot, Unterrichtsorganisation, eigener Veranstaltungen und Personal erhalten bleiben. Damit besteht eine bessere Identifikation der Schüler mit ihrer Schule. Um die Zusammenarbeit unter den Musikschulen zu fördern und gemeinsame Interessen besser nach außen vertreten zu können, firmieren die drei Musikschulen unter der Bezeichnung „Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld führen die Namen:
 1. Musikschule Bitterfeld
 2. Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Köthen (Anhalt)
 3. Musikschule „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst/Anhalt

- (2) Der jeweilige Sitz der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld befindet sich in
 1. 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Ratswall 22
 2. 06366 Köthen (Anhalt), Schlossplatz 4
 3. 39261 Zerbst/Anhalt, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5

- (3) Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind in Außenstellen im gesamten Landkreis wirksam.

§ 2 Träger und Rechtsstellung

- (1) Träger der Kreismusikschulen ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

- (2) Die Kreismusikschulen sind jeweils eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Sie sind organisatorisch als eigenständige abgegrenzte Einrichtungen dem Kulturredienst zugeordnet.

- (3) Die Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dienen.

§ 3 Aufgaben des Trägers

- (1) Der Träger plant im Rahmen seines Haushaltes angemessene finanzielle Mittel für die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung der Kreismusikschulen.
- (2) Der Träger sichert die Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel für die Kreismusikschulen.

§ 4 Aufgaben der Kreismusikschulen

- (1) Die Kreismusikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, die Vermittlung erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten für eine musikalische Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und –förderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium durchzuführen.
- (2) Die Kreismusikschulen stehen jeder interessierten Person zur Nutzung der Angebote offen.
- (3) Die Kreismusikschulen erteilen Unterricht in leistungsorientierten und erlebnisorientierten Unterrichtsformen.
Die Ausbildung des Leistungsunterrichts gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in

1. Grundstufe	2. Unterstufe
3. Mittelstufe	4. Oberstufe
- (4) Die Kreismusikschulen bieten differenzierte Unterrichtsformen in der instrumentalen und vokalen Ausbildung an:
 1. Einzelunterricht
 2. Partnerunterricht
 3. Gruppenunterricht
 4. Klassenmusizieren
 5. Kurse
 6. Ergänzungsunterricht wie Musiklehre und –geschichte, Musiktheater, musikalische Arbeit mit Menschen mit Behinderung u.a.
 7. Ensemble- und Bandunterricht
 8. Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung
- (5) Die Kreismusikschulen bieten weitere zusätzliche musikpädagogische Angebote an, wie Schülervorspiele, Konzerte und andere öffentliche Veranstaltungen, Workshops, Seminare, CD-Produktionen.

§ 5 Leitung der Musikschulen

- (1) Jede Musikschule wird von einer hauptamtlichen Fachkraft mit adäquatem musikpädagogischem Abschluss geleitet.

- (2) Dem Leiter obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule.
Dazu sind ihm Kompetenzen im Hinblick auf Anordnungs- und Weisungsbefugnis, Personaleinsatz und Auswahl von freiberuflichen Lehrkräften sowie Haushaltsaufstellung und –durchführung übertragen.

§ 6 Leitung der Kreismusikschulen

- (1) Die Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden durch einen Kreismusikschulleiter, der rotierend aus dem Kreis der drei Leiter besetzt wird, nach außen vertreten. Rotation beginnt ab dem Schuljahr 2008/2009 mit einem Leiter für ein Jahr und wird zukünftig im 3-Jahres-Rhythmus fortgesetzt.
- (2) Der Kreismusikschulleiter ist alleiniger Ansprechpartner für die externen Belange der Kreismusikschulen.
- (3) Der Kreismusikschulleiter ist verantwortlich für die Vernetzung der Arbeit der Musikschulen und der Erarbeitung von Grundlagen für gemeinsame Förderprojekte. Er leitet und unterstützt das gemeinsame Marketing, die weitere inhaltliche Profilierung der Musikschulen und organisiert einrichtungsübergreifende Veranstaltungen.

§ 7 Lehrkräfte

- (1) In den Kreismusikschulen werden Lehrkräfte als festangestellte Musikpädagogen und als freiberufliche Lehrkräfte beschäftigt. Dabei muss das Verhältnis der Jahreswochenstunden zwischen Festangestellten und frei beruflichen Lehrkräften zugunsten der Festangestellten ausfallen.
- (2) Die Lehrkräfte der Kreismusikschulen müssen entsprechend fachlich, künstlerisch und pädagogisch qualifiziert sein.
- (3) Die festangestellten Lehrkräfte sind zur Teilnahme an Schulkonferenzen und Dienstberatungen verpflichtet.
- (4) Die Vergütung der festangestellten Lehrkräfte regelt sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.
Die freiberuflichen Lehrkräfte erhalten eine Stundenvergütung gemäß der jeweils geltenden Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

§ 8 Schüler

- (1) An den Kreismusikschulen werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschulen richtet sich nach der Schulordnung der jeweiligen Musikschule.

§ 9 Elternvertretung

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Musikschule, dem Schulträger, den Schülern und den Eltern wird an jeder Musikschule eine Elternvertretung gebildet.
- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schüler und deren Eltern und berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation.
- (3) Die Elternvertretung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Eine Neuwahl der Vertretung sollte spätestens nach vier Schuljahren erfolgen.

§ 10 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschulen wird ein Unterrichtsentgelt erhoben.
- (2) Die Kreismusikschulen halten eine Anzahl bestimmter Instrumente für die Ausleihe bereit. Diese Ausleihe ist entgeltpflichtig.
- (3) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die jeweils geltende „Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kreismusikschulen planen und gestalten die Veröffentlichungen der Unterrichtsangebote, künstlerischen Projekte, Veranstaltungen und sonstige musikschulbezogene Aktivitäten selbstständig.
Die Informationspflicht zur Pressestelle bleibt unberührt. Alle anderen öffentlichkeitswirksamen Aktionen erfolgen über die Pressestelle.
- (2) Zur weiteren Verbesserung der Arbeit der Kreismusikschulen können die Musikschulen an ihren Einrichtungen einen Förderverein gründen. Der Förderverein unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschulen und wirbt durch geeignete Maßnahmen Spenden ein, um insbesondere die Ausstattung, die Ausbildung und das Angebot zu verbessern.

§ 12 Mitgliedschaften

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger der Kreismusikschulen, die unter § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher benannt sind, ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Satzung der Kreismusikschule „Johann Friedrich Fasch“ vom 10.02.2006
2. die Satzung der Kreismusikschule Bitterfeld vom 08.06.2000 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kreismusikschule Bitterfeld vom 28.05.2001
3. die Satzung über die Benutzung der Musikschule „Johann Sebastian Bach“ vom 14.04.2004

Köthen (Anhalt), 19. 06. 2008

gez. U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)